

## Fotoretusche

### Bürgermeisterkandidat wurde aus einem Foto entfernt

Eine Lokalzeitung berichtet über den Besuch der Frauen-Union des Kreises in einem Seniorenzentrum der Region. Dem Beitrag ist ein dreispaltiges Foto beigelegt, das die Gäste bei einem Rundgang durch das Haus mit Senioren und der Leiterin des Zentrums zeigt. Der Bürgermeister der Stadt beklagt sich beim Deutschen Presserat, dass der Kandidat der CDU für die anstehende Bürgermeisterwahl, der sich an der Führung durch das Zentrum beteiligt hatte, aus dem Foto wegretuschiert worden sei. Als Beweis fügt er eine Veröffentlichung in der Konkurrenzzeitung vom selben Tag mit demselben Foto bei, auf dem der Betroffene zu sehen ist. Die Zeitung teilt mit, dass sie seit Jahresbeginn einen neuen Eigentümer habe und der bis dahin tätige Chefredakteur in Urlaub sei. Dieser werde seine Stellungnahme später abgeben. (2003)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserates reagiert auf die Beschwerde mit einer öffentlichen Rüge. Richtlinie 2.2 hält unmissverständlich fest, dass Fotomontagen oder sonstige Veränderungen eines Bildes in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche deutlich erkennbar zu machen sind. Beim Leser darf nicht der Eindruck entstehen, als handele es sich bei einem bearbeiteten Foto um ein Bild, das die aufgenommene Situation 1:1 wiedergibt. Es wäre im vorliegenden Fall also unbedingt notwendig gewesen, die Bildveröffentlichung mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen und die Retusche zu erklären. Da dies nicht geschehen ist, liegt ein grober Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht vor. (BK2-5/04)

(Siehe auch „Retusche“ B177/00, Jahrbuch 2001, Seite 291, „Fotoretusche ohne Erläuterung“ B117/02, Jahrbuch 2003, Seiten 144/145, sowie „Fotoretusche“ B1-268/02, Jahrbuch 2004, Seite 138)

**Aktenzeichen:** BK2-5/04

**Veröffentlicht am:** 01.01.2004

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge